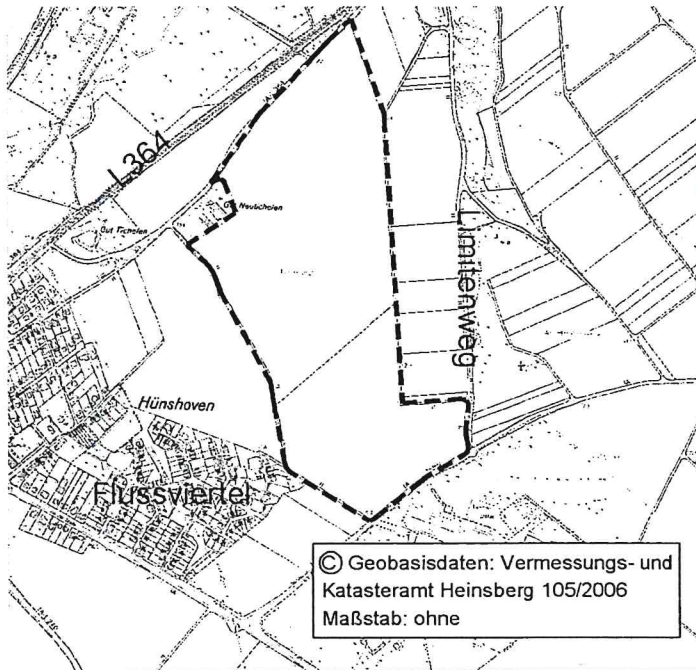


Bekanntmachung
(GZ/HN-C, Nr....10.11.2018)

Wirksamwerden der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

73. Flächennutzungsplanänderung



Die vom Rat der Stadt Geilenkirchen am 26.09.2018 verabschiedete 73. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 19.10.2018, Aktenzeichen 35.2.11-51-80/18 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 73. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die 73. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer 206 oder 208 während der Publikumszeiten

montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geilenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.


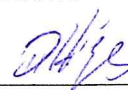
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung die

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 73. Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


Georg Schmitz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Anschlagtafel und Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen "www.geilenkirchen.de" gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen.

Aushang:	Datum: 05.11.2018	Unterschrift: i. A. 
Hinweis im Internet:	Datum: 05.11.2018	Unterschrift: i. A. 
Abnahme/Löschung aus dem Internet:	Datum:	Unterschrift: i. A. i. A.